Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 383/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.11.2025

TOP	**Besetzung der vom Rat am 10.11.2025 gebildeten Ausschüsse**

Beschlussvorschlag

1.
a) Die gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner, sachverständige Bürger) sind nicht personengebunden, sondern die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen. Es können mehr Stellvertreter als ordentliche Mitglieder gewählt werden. Ratsmitglieder können nur von Ratsmitgliedern vertreten werden.

Sachkundige Bürger können von sachkundigen Bürgern oder von Ratsmitgliedern vertreten werden. Darüber hinaus können alle nicht benannten Ratsmitglieder einer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge eine Stellvertretung im Ausschuss wahrnehmen, sofern aus den Reihen der benannten Stellvertreter kein Vertreter anwesend ist.

b) Die Zahl der Vertreter für sachkundige Bürger/ Einwohner wird auf zwei je ordentlichem Mitglied beschränkt.

c) Bei der Ausschussbesetzung werden die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger in einem Wahlgang gem. § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen werden in einem separaten zweiten Wahlgang gewählt.

2.
Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

a) Gem. § 50 Abs. 3 GO NRW durch die Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer oder

alternativ

b) auf der Basis des einheitlichen Wahlvorschlages vom __.__.__.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Personelle Besetzung der Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim, die vom Rat am 10.11.2025 gebildet wurden.

2. Sachverhalt

zu 1 a)
Der Rat sollte vor der Durchführung der Ausschussbesetzungen eine grundsätzliche Vertretungsregelung beschließen. Bereits in der letzten Wahlperiode wurde eine Lösung gefunden, die Vertretungsregelungen möglichst weit zu fassen, um in Ausschusssitzungen stets eine vollzählige Anwesenheit zu erreichen. Für alle Funktionen (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner, sachverständige Bürger) können mehr Stellvertreter als ordentliche Mitglieder gewählt werden. Darüber hinaus können notfalls alle Ratsmitglieder einer Fraktion (in alphabetischer Reihenfolge) eine Stellvertretung im Ausschuss übernehmen, sofern aus der Liste der benannten Stellvertreter keine Anwesenheit erreicht werden kann.

zu 1 b)
Es dürfen höchstens zwei Stellvertreter je sachkundigem Bürger/ Einwohner benannt werden.

zu 1 c)
Der Rat hat vor Durchführung der Wahl eine Verfahrensentscheidung zu treffen. Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl wie nach der vorangegangenen Kommunalwahl in einem Wahlgang bezogen auf die Ratsmitglieder und

sachkundigen Bürger durchzuführen und die sachkundigen Einwohner in einem separaten zweiten Wahlgang zu wählen, sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt.

zu 2.)
Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Ausschüsse in der dargestellten Zusammensetzung gebildet:

Ausschussbezeichnung	Zahl der stimmberechtigten Mitglieder	Mindestzahl der Ratsmitglieder	Höchstzahl der sachkundigen Bürger/innen	Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen	Anzahl sonstiger beratender Mitglieder
Hauptausschuss (HauptA)	16 + BM	16	-	-	-
Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften (AfSoFiLi)	15	9	6	6	-
Ausschuss für Planung u. Umwelt (AfPla)	15	9	6	6	
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung (AfFOR)	15	9	6	6	-
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (AfBSK)	15	9	6	6	7 Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft; 2 sachverständige Bürger i.S. Denkmalschutz, 2 Vertreter der Stadtschulpflegschaft u. Schülervertretung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (AfChIn)	15	5			-
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF)	15	9	6	-	insgesamt 15 gem. Satzung des Jugendamtes bzw. des AG-KJHG
Wahlprüfungsausschuss	7	7	-	-	-

Zu sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern können gem. § 58 Absatz 3 GO NRW Personen bestellt werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 58 Absatz 4 GO NRW sachkundige Einwohnerinnen und Einwohnern angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 zu wählen sind.

Einheitlicher Wahlvorschlag bzw. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer)
Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW ist die Besetzung der Ausschüsse durch einen einheitlichen Wahlvorschlag möglich, auf den sich die Fraktionen und Gruppen geeinigt haben. Voraussetzung für die Annahme des Vorschlags ist ein Beschluss des Rates mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann auch auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird für jeden Ausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Stimmen können nur auf eingereichte Listen der Fraktionen abgegeben werden. Die Ausschussmitglieder müssen namentlich bestimmt werden.

Dadurch, dass nicht mehr nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren besetzt wird, entfällt eine feststehende Zuordnung von Sitzreihenfolgen. Dadurch gestaltet sich die Zuordnung von Sitzen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu den einzelnen Wahlvorschlägen schwieriger als früher. Eine frühzeitige interfraktionelle Abstimmung über die Wünsche zur Benennung von sachkundigen Bürgern bei den einzelnen Fraktionen ist wünschenswert, um unzulässige Ausschussbesetzungen bereits im Vorfeld auszuschließen.

Die Verwaltung bietet daher vor der Beschlussfassung Hilfestellung bei der Herbeiführung eines möglichen, einheitlichen Wahlvorschlages an. Dadurch können auch latente Unwägbarkeiten durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten am Sitzungstag sowie unvorhergesehene Abstimmungsverhalten ausgeschlossen werden, die sich dann auf die Ausschussarbeit während der gesamten Wahlperiode des Rates bis Oktober 2030 auswirken würden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 und vom 09.12.2009 sind gemeinsame Vorschläge (Listenverbindungen) von Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen unzulässig, sofern sie zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden. Unter Berücksichtigung der Leitsätze des Urteils ist eine Listenverbindung zur Verteilung der Ausschusssitze nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Man spricht auch von der Spiegelbildlichkeit der Rats- und Ausschusszusammensetzung. Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. In Erweiterung der Leitsätze hält das Innenministerium NRW es auch für zulässig, wenn eine Fraktion mit einem Einzelbewerber eine Absprache über das Abstimmungsverhalten trifft, nach der die Fraktion im Ergebnis zu dessen Gunsten auf einen „ihrer" Sitze „verzichtet".

Entsprechend der derzeitigen Situation im Rat könnte eine Abstimmung nach Hare-Niemeyer zu folgenden Ergebnissen bei der Besetzung von Ausschüssen führen, vorausgesetzt, dass

- alle Ratsmitglieder in der Sitzung am 24.11.2025 anwesend sind und
- die Ratsmitglieder exakt der aktuellen Fraktionszusammensetzung abstimmen.

	Zahl der zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer			
Fraktion	**6** (1)	**7** (2)	**15** (3)	**5** (4)
CDU (22)	3	3	7	2
AfD (9)	1	1	3	1
SPD (8)	1	1	2	1
Bündnis 90/ Die Grünen (5)	1	1	1	1
FDP (3)	0	1	1	0
Die Linke (2)	0	0	1	0

Erläuterungen:

(1) = 6 Sitze sind bei den sachkundigen Einwohnern im AfSoFiLi, AfPla, AfFOR, AfBSK zu besetzen
(2) = 7 Sitze sind im Wahlprüfungsausschuss zu besetzen
(3) = 15 Sitze sind im AfSoFiLi, AfPla, AfFOR und AfBSK zu besetzen
(4) = 5 Sitze AfChIn

Sofern ein einzelnes Ratsmitglied keinem Ausschuss angehört, so steht ihm gemäß § 58 Abs. 1 GO das Recht zu, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Zur Erleichterung des Ablaufs der Ratssitzung werden die Fraktionen gebeten, die Wahlvorschläge für die Ausschussbesetzungen (einschließlich Stellvertretungen) möglichst schriftlich einzureichen. Die Verwaltung wird dann – sofern Vorschläge der Fraktionen eingegangen sind - diese entsprechend vorbereiten.

Der Bürgermeister ist gem. § 40 Abs. 2 GO i. V. m. § 50 Absatz 3 GO NRW bei der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt.